


Klasse	Erklärung	Bemerkung	Mindestalter
	zweirädrige Kleinkrafträder mit max. 45 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (bbH) und unter 50 cm ³ bei Verbrennungsmotor / max. 4 kW bei Elektromotor. dreirädrige Kleinkrafträder mit bbH von max. 45 km/h, Hubraum max. 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren und max. 4 kW bei Diesel-/Elektromotor. vierrädrige Leicht-Kfz mit bbh max. 45 km/h und Hubraum max. 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren, bzw. Leistung von max. 4 kW bei Diesel-/Elektromotor. Die Leermasse beträgt maximal 350 kg.	Einschluss: keiner Zusammenfassung der „alten“ Klassen M und S	16 Jahre 15 Jahre in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Pilotprojekt)
	Krafträder mit Hubraum max. 125 cm ³ und Leistung von max. 11 kW. Das Verhältnis von Leistung/Gewicht beträgt max. 0,1 kW/kg. dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern Hubraum über 50 cm ³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bbH über 45 km/h; Leistung maximal 15 kW.	Einschluss: AM Geschwindigkeitsbeschränkung für Fahrer unter 18 Jahren entfällt	16 Jahre
	Krafträder mit Leistung von max. 35 kW. Das Verhältnis von Leistung/Gewicht beträgt max. 0,2 kW/kg	Einschluss: AM, A1; Bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse "A1" nur praktische, keine theoret. Prüfung erforderlich	18 Jahre
	Krafträder mit Hubraum über 50 cm ³ oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von über 45 km/h. dreirädrige Kraftfahrzeuge mit Leistung über 15 kW dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern mit Hubraum über 50 cm ³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bbH über 45 km/h, Leistung über 15 kW	Einschluss: AM, A1, A2; Bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse "A2" nur praktische, aber keine theoretische Prüfung erforderlich.	Alter: 20 Jahre bei Aufstieg von "A2" auf "A", 21 Jahre für Trikes, 24 Jahre für Krafträder beim Direkterwerb
	Kraftfahrzeuge mit max. 3.500 kg zG (zulässige Gesamtmasse) und einem Anhänger mit max. 750 kg zG. Höchstens 8 Sitzplätze außer dem Fahrersitz. Wiegt der Anhänger mehr als 750 kg darf das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination maximal 3.500 kg betragen	Einschluss: L, AM Grundvoraussetzung für alle anderen Kraftwagenklassen; Wegfall der Bestimmung "zG des Anhängers darf max. der Leermasse des Zugfahrzeugs entsprechen".	18 Jahre, bzw. 17 Jahre bei begleitetem Fahren
	Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger, dessen zG 750 kg übersteigt. Die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination liegt über 3.500 kg aber max. 4.250 kg.	Wird durch Zuteilung der Schlüsselzahl 96 erteilt. Keine Prüfung, aber Schulung erforderlich.	18 Jahre, bzw. 17 Jahre bei begleitetem Fahren
	Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger oder Sattelanhänger, zG des Anhängers max. 3500 kg	Es ist keine Theorieprüfung, sondern nur noch die praktische Prüfung erforderlich.	18 Jahre, bzw. 17 Jahre bei begleitetem Fahren

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig, bzw. sollten diese zur Vertragsunterzeichnung persönlich anwesend sein.

Die Ausbildung kann bereits vor der Vollendung des 17./18.Lebensjahres begonnen werden.

Die Theorieprüfung darf frühestens 3 Monate vor Vollendung des 17./18.Lebensjahres, die praktische Prüfung 4 Wochen vor Vollendung des 17./18.Lebensjahres gemacht werden.

Der Führerschein wird erst zum oder nach dem 17./18.Geburtstag ausgehändigt.

Alles Weitere können Sie bei unserer Sekretärin erfahren.